

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Höfler Gemüsebau GbR für die Errichtung und den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage mit zwei BHKW-Modulen am Standort Flnr. 104, Gemarkung Schnepfenreuth, 90425 Nürnberg

Protokoll der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Höfler Gemüsebau GbR betreibt im Nürnberger Knoblauchsland Gewächshäuser zum Anbau unterschiedlicher Gemüsesorten.

Es ist beabsichtigt, auf dem oben genannten Anwesen eine neue Energieerzeugungs-anlage zu errichten und zu betreiben.

Im bestehenden Heizhaus sollen zwei neue Blockheizkraftwerke mit je 2,15 MW Feuerungs-wärmeleistung errichtet und betrieben werden. Diese werden an die öffentliche Gasversorgung angeschlossen und sollen der Strom- und Wärmeversorgung des bestehenden Gewächshau-ses dienen. Die Abgase des BHKW-Moduls 1 sollen außerdem zur CO₂-Düngung des Ge-wächshauses dienen. Bislang wurde das Gewächshaus über eine Gasheizung (1200 kW) und eine Kohlefeuerung (750 kW) mit Wärme versorgt. Die Kohlefeuerung einschließlich des Koh-lebunkers werden zurückgebaut und durch die neue BHKW-Anlage ersetzt. Die bestehende Gasheizung im Heizhaus ist bereits baurechtlich genehmigt und soll neben den BHKWs weiter betrieben werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BIm-SchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4.BImSchV.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG und i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichti-gung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob bei dem Neubauvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutz-kriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erheb-liche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentschei-dung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neubauvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachver-haltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach Aktenlage entschieden. Es genügt

also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Das beantragte Vorhaben liegt in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG). Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Größe/ Standort des Vorhabens

Das Vorhaben dient der Modernisierung der aktuell bestehenden Energiezentrale, indem die veraltete Kohlefeuerung durch zwei neue, gasbetriebene, umweltfreundlichere BHKWs ersetzt wird. Die Maßnahmen finden im Wesentlichen innerhalb eines Bestandsgebäudes statt. Das Vorhaben befindet sich auf einer bereits versiegelten Fläche innerhalb eines durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Gewächshäuser geprägten Gebietes. Eine Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das beantragte Vorhaben liegt in einem Gebiet (Stadtgebiet Nürnberg) mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG). Gleichzeitig hat die Gemarkung Schnepfenreuth, in der sich das Vorhaben befindet, im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet eine wesentlich geringere Bevölkerungsdichte und die landwirtschaftliche Nutzung dominiert in diesem Gebiet. In direkter Umgebung des Vorhabens befindet sich keine Wohnbebauung.

- Natur und Landschaft/ Flora und Fauna

Das Vorhaben berührt keine naturschutzrelevanten Bereiche bzw. Objekte wie Baum- oder Landschaftsschutz, Artenschutz, Biotope oder Wald. Im Bereich und in der näheren Umgebung des Vorhabens befinden sich keine gesetzlich geschützten Schutzgebiete oder Biotope. Für den Bau der Gewächshausanlage wurde zudem im August 2013 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, bei der keine Verbotstatbestände nach dem Bundes-Naturschutzgesetz festgestellt wurden. Negative Auswirkungen auf Tiere oder Pflanzen sind nicht zu befürchten. Der zu errichtende Schornstein mit einer Höhe von 14m hat zwar eine optische Wirkung auf das Landschaftsbild, stellt jedoch aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung der Gegend keine Beeinträchtigung dar.

- Boden/ Wasser

Das Vorhaben liegt nicht in einem empfindlichen Gebiet im Hinblick auf Boden und Wasser, insbesondere nicht in oder nahe einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Beim Betrieb der Energieerzeugungsanlage wird zwar mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, jedoch ist ein Eindringen der Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer bei Umsetzung der Anforderungen der AwSV ausgeschlossen. Anfallendes Kondensat am BHKW 1 wird erst nach einer Reinigung in die Abwasserkanalisation befördert.

- Risiko von Störfällen/ Unfällen

Die Anlage hat kein wesentliches Störfallpotenzial und fällt daher auch nicht unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise

entspricht den Anforderungen an Betriebssicherheit und Brandschutz. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass sonstige Gefahren, erhöhte Risiken von Betriebsstörungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen. Gas- und Rauchmeldeanlagen tragen dazu bei, dass selbst im Falle eines Störfalls unverzügliche Alarmierungs- und Abhilfemaßnahmen stattfinden.

- Einwirkungen durch Lärm

Durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Lärminderungsmaßnahmen, u.a. eine Einhausung der BHKW-Motoren mit Stahlbetondecke und Schallschutztauren, wird sichergestellt, dass sich die von der Anlage verursachten Lärmeinwirkungen sogar die reduzierten Immissionsrichtwertanteile 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert an den Immissionsorten unterschreiten.

- Einwirkungen durch Luftschadstoffe

Im Vergleich zum Ist-Zustand, dem Betrieb einer Kohlefeuerung, kommt es durch die neue, gasbetriebene Energiezentrale künftig insgesamt zu einem geringeren Ausstoß von luftbelastenden Schadstoffen/ Gasen, insbesondere Ruß, Feinstaub und CO₂.

Beide BHKW-Module sind jeweils mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abgasreinigung ausgestattet, insbesondere mit einem SCR-Katalysator zur Reduktion der bei der Verbrennung entstehender Stickstoffoxide und einem Oxidationskatalysator zur Reduzierung von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen. Dadurch werden Luftverunreinigungen auf ein Minimum reduziert und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nach der 44. BImSchV sichergestellt.

Das Abgas eines der BHKW-Module wird zusätzlich noch zur CO₂-Düngung der Pflanzen im Gewächshaus genutzt. Hierzu werden die Emissionen im Abgas noch deutlicher reduziert. Durch diese moderne Methode der Düngung wird u. a. das im Abgas enthaltene CO₂ der Luft entzogen.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und damit verbundenen standortbezogenen UVP-Vorprüfung und der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zu dem Betrieb und dessen Umfeld, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht. Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.